

dürfen. Im Bereich des Warenverkehrs werden somit *Acquis communautaire* und *Acquis helvétique* nebeneinander angewendet und zwar so, dass für die Beziehungen Liechtensteins mit dem Europäischen Wirtschaftsraum EWR-Recht massgebend ist, während im Verhältnis zur Schweiz und anderen Nicht-EWR-Staaten wie bisher Schweizer Recht bestimmend ist. Aufgrund der nicht kontrollierten schweizerisch-liechtensteinischen Grenze muss verhindert werden, dass nach Liechtenstein importierte Produkte aus dem EWR, die nicht schweizerischen Vorschriften entsprechen, in die Eidgenossenschaft gelangen. Ein solches Umgehungsproblem besteht für nicht-EWR-konforme Schweizer Produkte nicht, da die Grenzkontrollen zwischen Liechtenstein und Österreich weiterbestehen und für liechtensteinische Exporte in den EWR eigene Ursprungsnachweise ausgestellt werden.

Die «parallele Verkehrsfähigkeit» umfasst eine Regelung der Produktstandards (technische Vorschriften, Etikettierung, Normierung, Zulassung etc.), des Zollverfahrens zwischen der Schweiz und Liechtenstein sowie des Ursprungswesens.³⁴⁵ Liechtenstein hat ein Amt für Zollwesen, eine autonome Technische Prüf-, Mess- und Normenstelle und eine Kontrollstelle für die Zulassung von EWR-Heilmitteln³⁴⁶ errichtet sowie im Verkehr mit den EWR-Staaten die EWR-Ursprungsbezeichnung eingeführt. Eine Anpassung der Ursprungsregeln zwischen der Schweiz und den EWR-Staaten (EFTA-Konvention und Freihandelsabkommen EG-Schweiz) erleichterte u. a. auch die Abfertigung von Liechtensteins Aussenhandel durch die schweizerischen Zollämter im Auftrag des Amtes für Zollwesen.³⁴⁷ Eine vollständig im EWR (einschliesslich Liechtensteins) erzeugte bzw. ausreichend bearbeitete Ware

³⁴⁵ Vgl. Baur 1996, 83–101.

³⁴⁶ Das Fürstentum Liechtenstein hat das EWR-Recht im Bereich der Heilmittel in seiner Gesetzgebung umgesetzt, und im Verhältnis zur Schweiz ist das Prinzip der «parallelen Verkehrsfähigkeit» anwendbar. Sofern ein liechtensteinischer Betrieb in der Schweiz Arzneimittel vertreiben will, braucht er eine Bewilligung des Schweizerischen Heilmittelinstituts (ehemalige Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel). Das Institut kann für Liechtenstein auch die Begutachtung und Prüfung für die Genehmigung zum Vertrieb von EWR-Arzneimitteln in Liechtenstein übernehmen.

³⁴⁷ 1997 wurde die europäische Ursprungskumulierung eingeführt, um die verschiedenen Freihandelsabkommen zwischen der EU, den EFTA-Staaten und den mittel- und osteuropäischen Staaten (sowie seit 2000 der Türkei) untereinander zu verbinden. Das neue System gewährleistet den gleichen Ursprung für die Erzeugnisse aller teilnehmenden Staaten und lässt sie damit an den gleichen tarifären Vorteilen teilhaben.